

Antrag der Redaktionskommission

vom 26.06.2020

<p>177.100</p> <p>Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht)</p> <p>Änderung vom, Weiterentwicklung des Städtischen Lohnsystems (SLS)</p> <p>Die Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht, PR) vom 6. Februar 2002 wird wie folgt geändert:</p>	001	<p>177.100</p> <p>Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht)</p> <p>Änderung vom <u>...</u>, Weiterentwicklung des Städtischen Lohnsystems (SLS)</p> <p>Die Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht, PR) vom 6. Februar 2002 wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 51 Lohnskala</p>	002	<p>Art. 51 Lohnskala</p>
<p>Abs. 1 unverändert.</p>	003	<p>Abs. 1 unverändert.</p>
<p>² Der Jahreslohn beträgt in Funktionsstufe 1 bei dem für die Funktion minimal geforderten Mass an Erfahrung und guter Leistung 54 600 Franken. Hinzu kommen Teuerungsanpassungen gemäss Art. 57 Abs. 1 ab dem Datum der Inkraftsetzung der Teilrevision des Personalrechts vom</p>	004	<p>² Der Jahreslohn beträgt in Funktionsstufe 1 bei dem für die Funktion minimal geforderten Mass an Erfahrung und guter Leistung 54 600 Franken; hinzu kommen Teuerungsanpassungen gemäss Art. 57 Abs. 1 ab dem Datum der Inkraftsetzung der Teilrevision des Personalrechts vom</p>
<p>Abs. 3 unverändert.</p>	005	<p>Abs. 3 unverändert.</p>
	006	
<p>Art. 52 Lohnband</p>	007	<p>Art. 52 Lohnband</p>
<p>Abs. 1 unverändert.</p>	008	<p>Abs. 1 unverändert.</p>

² Die nutzbare Erfahrung nimmt einen Wert zwischen 0 und 25 an und wird mit höchstens 25 Prozent des Funktionslohns berücksichtigt.	009	² Die nutzbare Erfahrung nimmt einen Wert zwischen 0 und 25 an und wird mit höchstens 25 Prozent des Funktionslohns berücksichtigt.
Abs. 3 und 4 unverändert.	010	Abs. 3 und 4 unverändert.
Abs. 5 wird aufgehoben.	011	Abs. 5 wird aufgehoben.
Abs. 6 wird zu Abs. 5.	012	Abs. 6 wird zu Abs. 5.
	013	
Art. 56^{bis} Anpassung Funktionszuordnung	014	Art. 56^{bis} Anpassung Funktionszuordnung
¹ Wird festgestellt, dass die Zuordnung einer Stelle zu einer Funktionsstufe fehlerhaft ist, wird sie angepasst.	015	¹ Wird festgestellt, dass die Zuordnung einer Stelle zu einer Funktionsstufe fehlerhaft ist, wird sie angepasst.
² Bei Anpassungen zugunsten der Angestellten wird der Lohn gemäss Art. 56 neu festgelegt. Dieser gilt rückwirkend ab dem Monat, in dem die Fehlerhaftigkeit der Funktionszuordnung entdeckt oder von den Angestellten erstmals schriftlich beanstandet wurde.	016	² Bei Anpassungen zugunsten der Angestellten wird der Lohn gemäss Art. 56 neu festgelegt; dieser gilt rückwirkend ab dem Monat, in dem die Fehlerhaftigkeit der Funktionszuordnung entdeckt oder von den Angestellten erstmals schriftlich beanstandet wurde.
³ Bei Anpassungen zulasten der Angestellten wird der bisherige Lohn beibehalten, wenn er im Lohnband der neuen Funktionsstufe Platz findet. Andernfalls wird er auf den neunzehnten Monat nach Ende des Monats, in dem die Zuordnung angepasst wird, auf den oberen Rand abgesenkt.	017	³ Bei Anpassungen zulasten der Angestellten wird der bisherige Lohn beibehalten, wenn er im Lohnband der neuen Funktionsstufe Platz findet; andernfalls wird er auf den neunzehnten Monat nach Ende des Monats, in dem die Zuordnung angepasst wird, auf den oberen Rand abgesenkt.
⁴ Bei Angestellten mit wenigstens zehn ununterbrochenen Dienstjahren, die das 55. Altersjahr vollendet haben, wird ein über Lohnband liegender Lohn bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses beibehalten.	018	⁴ Bei Angestellten mit wenigstens zehn ununterbrochenen Dienstjahren, die das 55. Altersjahr vollendet haben, wird ein über dem Lohnband liegender Lohn bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses beibehalten.
	019	
Art. 57 Anpassung der Lohnskala an die Teuerungsentwicklung	020	Art. 57 Anpassung der Lohnskala an die Teuerungsentwicklung
¹ Der Stadtrat passt die Lohnskala jährlich der Teuerungsentwicklung an.	021	¹ Der Stadtrat passt die Lohnskala jährlich der Teuerungsentwicklung an;

Massgebend ist der Zürcher Index der Konsumentenpreise.		massgebend ist der Zürcher Index der Konsumentenpreise.
² Eine negative Teuerungsentwicklung hat keinen Einfluss auf die Lohnskala.	022	² Eine negative Teuerungsentwicklung hat keinen Einfluss auf die Lohnskala.
³ Weist die letzte Jahresrechnung einen Bilanzfehlbetrag aus, kann der Stadtrat ganz oder teilweise auf die Anpassung verzichten.	023	³ Weist die letzte Jahresrechnung einen Bilanzfehlbetrag aus, kann der Stadtrat ganz oder teilweise auf die Anpassung verzichten.
Abs. 4 wird zu Art. 57 ^{ter} .	024	Abs. 4 wird zu Art. 57 ^{ter} .
Abs. 5 wird aufgehoben.	025	Abs. 5 wird aufgehoben.
	026	
Art. 57^{bis} Individuelle Lohnerhöhungen	027	Art. 57^{bis} Individuelle Lohnerhöhungen
¹ Der Lohn der Angestellten wird von den Vorgesetzten jährlich überprüft und kann im Rahmen der für die Lohnentwicklung zur Verfügung gestellten Mittel innerhalb des Lohnbands der Funktionsstufe erhöht werden.	028	¹ Der Lohn der Angestellten wird von den Vorgesetzten jährlich überprüft und kann im Rahmen der für die Lohnentwicklung zur Verfügung gestellten Mittel innerhalb des Lohnbands der Funktionsstufe erhöht werden.
² Die Vorgesetzten berücksichtigen die individuelle Situation der oder des Angestellten und dabei insbesondere die nutzbare Erfahrung, die Lage des Lohns im Lohnband sowie Leistung und Verhalten. Sie werden durch einen systembasierten Lohnerhöhungsvorschlag unterstützt.	029	² Die Vorgesetzten berücksichtigen die individuelle Situation der oder des Angestellten und dabei insbesondere die nutzbare Erfahrung, die Lage des Lohns im Lohnband sowie Leistung und Verhalten; sie werden durch einen systembasierten Lohnerhöhungsvorschlag unterstützt.
³ Der Stadtrat regelt die weiteren Kriterien, die beim Lohnerhöhungsentscheid zu berücksichtigen sind sowie den Prozess der Budgetverteilung und Lohnfestsetzung innerhalb der Dienstabteilungen.	030	³ Der Stadtrat regelt die weiteren Kriterien, die beim Lohnerhöhungsentscheid zu berücksichtigen sind, sowie den Prozess der Budgetverteilung und Lohnfestsetzung innerhalb der Dienstabteilungen.
	031	
Art. 57^{ter} Leistungs- und Verhaltensbeurteilung	032	Art. 57^{ter} Leistungs- und Verhaltensbeurteilung
Der Stadtrat legt Verfahren und Form der Leistungs- und Verhaltensbeurteilung fest.	033	Der Stadtrat legt Verfahren und Form der Leistungs- und Verhaltensbeurteilung fest.

	034	
	035	<p>Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Isabel Garcia (GLP), Patrick Hadi Huber (SP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Mischa Schiwow (AL), Corina Ursprung (FDP)</p> <p>Abwesend: Ernst Danner (EVP)</p> <p>Für die Redaktionskommission Präsident Mark Richli (SP) Sekretär Georg Escher</p>